

Schutzkonzept zum kirchlichen Unterricht im Rahmen des rpg (Phase 1–4)

30. Oktober 2020

Grundlagen

Die Bestimmungen des Bundesrates vom 28.10.2020 «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie» und die dazugehörigen Erläuterungen gelten ab sofort und sind Grundlagen für den kirchlichen Unterricht im Rahmen des rpg (Phase 1–3).

Der Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, von Unterrichtenden und von Eltern und Angehörigen hat oberste Priorität. Die Verhaltens- und Hygieneregeln gelten für alle.

Für Schüler*innen der Oberstufe (ab 7. Klasse) gilt Maskenpflicht. Diese Regelung betrifft den Konf-UnTi, Juki und alle Veranstaltungen im freiwilligen Bereich des rpg.

Durchführung von freiwilligen Angeboten im rpg

Die Angebote fallen nach den neuen Verordnungen unter die Rubrik Veranstaltungen. Diese dürfen unter Einhaltung der Schutzkonzepte «kirchliche Liegenschaften» und «Gottesdienste» durchgeführt werden. Die Besucherzahl darf 50 Personen nicht überschreiten. Die Nachverfolgung der Kontakte (Contact-Tracing) muss sichergestellt sein. Dementsprechend müssen Anwesenheitslisten mit Kontaktangaben aller Beteiligten geführt werden.

Das Proben und Singen von Laienchören ist untersagt. Das Singen mit der Chliinschte (Eltern-Kind-Singen) kann nur durchgeführt werden, wenn auf andere Formen des musikalischen Ausdrucks ausgewichen wird. Solange nicht gesungen wird, kann das Eltern-Kind-Singen unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Es dürfen nicht mehr als 15 Erwachsene einschliesslich der Leitungsperson in ein und demselben Raum zugegen sein.
- Eltern, die mit ihrem Kind zugange sind, müssen gegenüber anderen Eltern mit ihren Kindern einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einhalten und Schutzmasken tragen.
- Zwischen der Mutter oder dem Vater und dem eigenen Kind bedarf es keines Sicherheitsabstands. Auch nicht unter den Kindern.
- Die Kinder müssen keine Schutzmaske tragen.

Schutz besonders gefährdeter Personen

Es gelten die Empfehlungen des BAG für den Schutz besonders gefährdeter Personen.

«Bei Kindern ist das Risiko gering, schwer an Covid-19 zu erkranken. Gemäss dem bisherigen Wissensstand gibt es bei Kindern und Jugendlichen keine besonders gefährdeten Personengruppen, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Die spezifische Beurteilung im

Einzelfall liegt beim behandelnden Arzt oder bei der behandelnden Ärztin» (BAG, 30.10.20).

Hinweise für den kirchlichen Unterricht (rpg Phase 2–3)

Der kirchliche Unterricht richtet sich nach Art. 6 «Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen der Covid-Verordnung» und fällt demnach unter Art. 4 der Covid-Verordnung. Er darf durchgeführt werden bei einer Obergrenze von 50 Personen und einem vorliegenden Schutzkonzept und ist als Veranstaltung nach Art. 4 und 6 zu behandeln. Es gilt das jeweilige Schutzkonzept der Liegenschaften oder Einrichtungen. Eine Altersdurchmischung ist möglich.

Gemäss Verfügung der Zürcher Bildungsdirektion dürfen keine klassenübergreifenden Angebote durchgeführt werden. Regelmässig stattfindende Unti-Gefässe, auch wenn jahrgangsübergreifend, gelten als Klassen für sich und dürfen durchgeführt werden. Angebote, die bei jeder Durchführung eine andere Zusammensetzung der Teilnehmenden aufweisen, gelten hingegen als klassenübergreifend und sind nicht möglich.

Auf das Singen im Unti ist möglichst zu verzichten. Bei Vorbereitungen im Hinblick auf Advent und Weihnachten gelten die [Empfehlungen für Weihnachten und Singspiele](#) der Landeskirche.

Auffangzeiten und Betreuung über Mittag und sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen erlaubt. Konsumation erfolgt im Sitzen. Vorausgesetzt wird die Einhaltung der staatlich angeordneten Hygiene- und Schutzmassnahmen, der massgebenden Schutzkonzepte sowie der Registrierungspflicht.

Es gelten die Schutzkonzepte der kirchlichen Liegenschaften vor Ort.

Türklinken und Oberflächen sind regelmässig zu reinigen. Für die Kinder, Jugendliche und die unterrichtende Person wird eine Hygienestation eingerichtet, die das Händewaschen ermöglicht.

Einweghandschuhe (für Abfallbeseitigung) sind vorhanden. Abfalleimer (müssen geschlossen sein, insbes. bei Handwaschgelegenheiten) sind regelmässig zu leeren und fachgerecht zu entsorgen (mit Einweghandschuhen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken).

Die Räume sind regelmässig zu lüften.

Lager und Exkursionen

Auf Reisen, Exkursionen und Lager – sowohl für Kinder und Jugendliche – ist vorerst bis zum 31.12.2020 zu verzichten.